



Inventar und Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn

Allgemeine Grundlagen

Neuchâtel, 2022

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)
Auskunft: info.social@bfs.admin.ch
Redaktion: Silvia Hofer Kellenberger, Andreas Stoller, SHS
Inhalt: Silvia Hofer Kellenberger, SHS
Themenbereich: 13 Soziale Sicherheit

Originaltext: Deutsch
Layoutkonzept: Sektion DIAM
Copyright: BFS, Neuchâtel 2022
Wiedergabe unter Angabe der Quelle
für nichtkommerzielle Nutzung gestattet

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Die Sozialhilfe im weiteren Sinn	3
2.1	Das schweizerische System der sozialen Sicherheit	3
2.2	Abgrenzungskriterien der Sozialhilfe im weiteren Sinn	4
2.3	Leistungskategorien der Sozialhilfe im weiteren Sinn	5
3.	Ziele von Inventar und Finanzstatistik	5
3.1	Inventar	5
3.2	Finanzstatistik	5
4.	Methodik und Erhebungsprozess	6
4.1	Inventar	6
4.2	Finanzstatistik	6
4.3	Webplattform	7
5.	Weiterführende Informationen	7
6.	Literaturverzeichnis	7
7.	Anhang: Leistungen des Inventars 2021	8

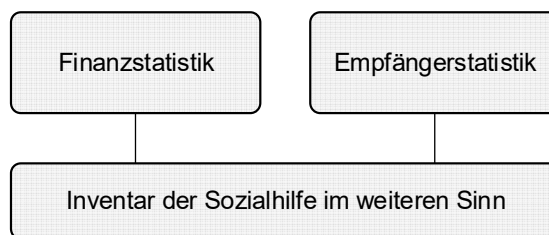
1. Einleitung

In der Schweiz ist die Soziale Sicherheit stark vom Föderalismus geprägt. Kantone und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Armutsprävention und -bekämpfung in eigener Regie. Die Vielfalt im Sozialbereich ist entsprechend gross. Von den Kantonen ausgerichtet werden unter anderem bedarfsabhängige Sozialleistungen – d.h. Sozialleistungen, die gemessen am finanziellen Bedarf der in Not geratenen Person ausgerichtet werden. Mit dem Begriff der Sozialhilfe im weiteren Sinn schafft das Bundesamt für Statistik (BFS) eine Analyseeinheit, welche auf grundlegende Ähnlichkeiten setzt, die bei einem Grossteil der bedarfsabhängigen Sozialleistungen der Kantone zu beobachten sind (siehe Abschnitt 2.2).

Die Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn sind ein wichtiges Element der schweizerischen Sozialpolitik. Sie stehen in enger Wechselwirkung mit anderen Leistungssystemen der sozialen Sicherheit, zum Beispiel mit den Sozialversicherungen, welche auf Bundesebene geregelt sind. Für die Ausrichtung der Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn sind zumeist Sozialdienste auf der Ebene der Gemeinden oder Regionen zuständig. Die Kantone unterscheiden sich nicht nur bezüglich Leistungskatalog (Art und Anzahl der ausgerichteten Leistungen), sondern auch bezüglich Organisation und Ausgestaltung dieser Leistungen. Jeder Kanton verfügt über eigene gesetzliche Grundlagen, welche u.a. die unterschiedlichsten Grenzwerte und Bedingungen für den Bezug der Leistungen definieren.

Zuverlässige Informationen sind für politische Entscheide sowie deren Vollzug von grosser Wichtigkeit. Bund, Kantone und Gemeinden sind somit auf Statistiken im Sozialhilfebereich angewiesen. Die Statistiken zur Sozialhilfe im weiteren Sinn des Bundesamtes für Statistik stellen schweizweit Informationen, Analysen und Berichterstattungen über bedarfsabhängige Sozialleistungen zur Verfügung. Sie haben zum Ziel, die Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn auf der Ebene der Bezüger/innen sowie seitens der Ausgaben vollständig zu erfassen. Zu diesem Zweck werden drei aufeinander abgestimmte Statistikelemente geführt (siehe Abb. 1). Das **Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn** dient als Grundlage im Sinne der Abgrenzung und Typologisierung der zu erfassenden Leistungen. Die **Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn** informiert über den finanziellen Bereich der Leistungen. Sie zeigt auf, wie hoch die Ausgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden für die einzelnen Leistungen sind (ohne Durchführungskosten). Die **Sozialhilfeempfängerstatistik** liefert u.a. Informationen zur Anzahl Fälle pro Leistung und Kanton, zu den soziodemographischen Merkmalen der Bezüger/innen und zur Bezugsdauer.

Abbildung 1



Quelle: Bundesamt für Statistik

2. Die Sozialhilfe im weiteren Sinn

2.1 Das schweizerische System der sozialen Sicherheit

Das schweizerische System der sozialen Sicherheit ist vom Subsidiaritätsprinzip geprägt. In erster Linie ist jede Person für die Sicherung ihres Lebensunterhalts zuständig. Ergänzend wird eine öffentliche Grundversorgung gewährleistet. Die Sozialversicherungen bilden die nächste Stufe des Sicherungssystems: Ist eine Person von einem sozialen Risiko betroffen, stellt sich in erster Linie die Frage, ob sie Anspruch hat auf Sozialversicherungsleistungen. Ist dies nicht der Fall, so ist die nächstuntere Stufe, d.h. jene der bedarfsabhängigen Sozialleistungen, zuständig. Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen können in vier Leistungsgruppen eingeteilt werden:

1. **Bedarfsabhängige Sozialleistungen zur Sicherstellung der Grundversorgung:** Die öffentliche Grundversorgung ist prinzipiell allgemein zugänglich und wird über die Steuern finanziert. Es handelt sich dabei um das Bildungssystem, das Sozialversicherungssystem, das Rechtssystem, usw. Damit der Zugang zu diesen Systemen für alle Mitglieder der Gesellschaft gewährleistet ist, sehen verschiedene Bundesgesetze bereichsspezifische bedarfsabhängige Sozialleistungen vor. Konkret handelt es sich um Ausbildungsbeihilfen, Zuschüsse an Sozialversicherungsbeiträge (z.B. individuelle Prämienverbilligungen), Opferhilfe und Rechtshilfe (unentgeltliche Rechtspflege). Diese Sozialleistungen sind in der Bundesgesetzgebung verankert und finden sich in allen Kantonen.
2. **Bedarfsabhängige Sozialleistungen in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen:** Bestimmte bedarfsabhängige Sozialleistungen setzen dann ein, wenn die Leistungen der Sozialversicherungen den Bedarf nicht abdecken. Als Ergänzung zu Kinderzulagen und

Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht werden in mehreren Kantonen bedarfsabhängige Geburtsbeihilfen, Mutterschaftsbeihilfen und Familienbeihilfen ausgerichtet. Des Weiteren gibt es Leistungen in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und zur Arbeitslosenversicherung.

3. **Bedarfsabhängige Sozialleistungen in Ergänzung mangelnder privater Sicherung:** Wo keine eigenen Rücklagen vorhanden sind bzw. eine familiäre Unterhaltspflicht nicht geleistet wird, werden bei Bedarf individuelle Wohnkostenzuschüsse resp. die Alimentenbevorschussung ausgerichtet. Auch diese Leistungen sind primär kantonal geregelt.
4. **Bedarfsabhängige Sozialleistungen im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe:** Prekäre Lebenslagen, für die weder die Sozialversicherungen noch der Wohnkanton spezifische Sozialleistungen vorgesehen haben, oder wenn ebendiese den Lebensbedarf nicht decken, ist die Sozialhilfe zuständig. Sie stellt somit das letzte Sicherungsnetz des Systems der sozialen Sicherheit dar. Im Gegensatz zu den Sozialversicherungen und den vorgelagerten, bedarfsabhängigen Sozialleistungen wird die Sozialhilfe nicht risikospezifisch, sondern unabhängig von der Ursache der sozialen Notlage ausgerichtet. Im Rahmen der Sozialhilfestatistik wird diese Art von Nothilfe *wirtschaftliche Sozialhilfe* oder *Sozialhilfe im engeren Sinn* genannt.¹

Als **Sozialhilfe im weiteren Sinn** wird derjenige Teil der bedarfsabhängigen Sozialleistungen bezeichnet, welcher primär der Armutsbekämpfung dient (siehe Abschnitt 2.2). Dazu gehören verschiedene Leistungen der Gruppen 2, 3 und 4.

2.2 Abgrenzungskriterien der Sozialhilfe im weiteren Sinn

Das Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn definiert den Leistungskatalog und die Leistungskategorien der Sozialhilfestatistik. Folgende Kriterien sind massgebend für eine Aufnahme einer Sozialleistung ins Inventar: Es muss sich um eine...

1. **bedarfsabhängige,**
2. **personenbezogene,**
3. **kantonalgesetzlich geregelte**

4. Geldleistung in Form von einer **allgemeinen Unterhaltszahlung** handeln,
5. die auf die **Armutsbekämpfung** ausgerichtet ist, und
6. zu welcher der **Zugang** bei Erfüllung der personenbezogenen Anspruchskriterien **gewährleistet** ist.

bedarfsabhängig (1): Bedarfsabhängige Sozialleistungen werden nur dann ausbezahlt, wenn der persönliche Bedarf an finanziellen Ressourcen ausgewiesen ist. Sie setzen eine individuelle Bedarfsabklärung bzw. Bedarfsrechnung voraus. Nicht bedarfsabhängige Leistungen sind z.B. Leistungen, auf die – unabhängig von den persönlichen Verhältnissen – ein Versicherungsanspruch besteht (alle Sozialversicherungsleistungen). Diese gehören nicht zur Sozialhilfe im weiteren Sinn.

personenbezogen (2): Bei staatlichen Unterstützungsleistungen kann zwischen Subjekt- und Objekthilfen unterschieden werden. Im Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn werden nur Subjekthilfen geführt. Diese beruhen auf der Führung eines individuellen Dossiers für jede unterstützte Person. Ob die Leistung direkt an die unterstützte Person geht oder zum Beispiel im Fall von Wohnbeihilfen an den Hausbesitzer ausbezahlt wird, der den Betrag dann von der Miete abzieht, spielt keine Rolle. In verschiedenen Kantonen werden bedarfsabhängige Sozialleistungen durch Objekthilfen² substituiert. Diese gehören nicht zur Sozialhilfe im weiteren Sinn.

kantonalgesetzlich geregelt (3): Erfasst werden Leistungen, die auf kantonaler Gesetzgebung beruhen. Leistungen von Gemeinden sowie von privaten Trägerschaften werden nicht erfasst. Ausschlaggebend ist allein die Ebene, auf der die Leistung geregelt ist, nicht aber die finanzielle Trägerschaft oder der Vollzug.

allgemeine Unterhaltszahlung (4): Nur regelmässige Geldleistungen werden im Inventar geführt. Sachleistungen sowie definitionsgemäss einmalige Zahlungen werden nicht erfasst. Bei einer allgemeinen Unterhaltszahlung handelt es sich um einen generellen Beitrag zum Lebensunterhalt. Vergünstigungen von/Beiträge an spezifische Dienstleistungen werden im Inventar nicht berücksichtigt, auch wenn deren Gewährung und Höhe an Kriterien der ökonomischen Situation der Empfänger gebunden sind. Bei Leistungen, die nebst einer Geldleistung auch nicht-finanzielle Komponenten (z.B. Beratung in der Sozialhilfe) aufweisen, wird nur die Geldleistung erfasst.

¹ In einigen Kantonen werden innerhalb der Sozialhilfe spezifische bedarfsabhängige Sozialleistungen erbracht, zum Beispiel Beihilfen zur Heimunterbringung oder die Übernahme von Bestattungskosten, für die in anderen Kantonen eine separate bedarfsabhängige Leistung besteht.

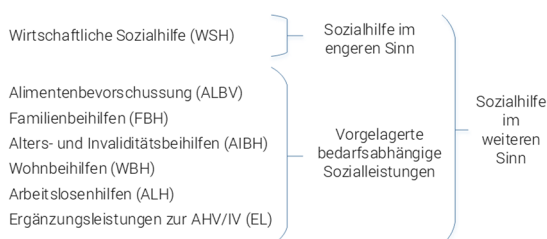
² Sachleistungen oder Finanzierungsbeiträge des Staates an die Betriebskosten von Institutionen sowie Subventionen des Staates für Investitionen in die soziale Infrastruktur oder in den Wohnungsbau

Armutsbekämpfung (5): Im System der sozialen Sicherheit kommt den Leistungen zur Sicherstellung des Zugangs zur Grundversorgung eher eine Funktion der Armutsprävention denn der Armutsbekämpfung zu. Ihr Bezug setzt keine bereits bestehende Notlage voraus, sondern beugt ihr vor. Leistungen zur Sicherstellung der allgemeinen Grundversorgung werden daher nicht im Inventar geführt. Laut Wyss (1999: 9-10) handelt es sich um Leistungen, „deren Ausbleiben kurzfristig keine unmittelbaren Notsituationen zur Folge hat [...] Dafür aber ist bei Ausbleiben entsprechender Leistungen der längerfristige Schaden für die Gesellschaft als Ganzes umso grösser.“

Gewährleistung des Zugangs (6): Für den Bezug gewisser bedarfsabhängiger Sozialleistungen sind Bedingungen massgebend, die in keinem Zusammenhang mit den persönlichen Voraussetzungen des Antragstellers stehen. Beispiel dafür sind Wohnbeihilfen, deren Ausrichtung von der Verfügbarkeit bestimmter Wohnungen abhängig ist. Stehen keine solchen Wohnungen frei, kann die Leistung nicht beansprucht werden, obschon die Voraussetzungen hinsichtlich Einkommen, Wohnort, familiärer Situation usw. erfüllt wären. Diese Leistungen gehören nicht zur Sozialhilfe im weiteren Sinn und werden somit nicht erhoben. Denn aus systemischer Sicht kann für Leistungen, zu welchen der Zugang bei Erfüllung der personenbezogenen Anspruchskriterien nicht gewährleistet wird, nicht ohne Weiteres von Armutsbekämpfung ausgegangen werden: Der Anteil der bedürftigen Personen, die effektiv unterstützt werden, kann sich in einem sehr bescheidenen Rahmen verhalten und somit kantonsvergleichende Analysen verzerren.

2.3 Leistungskategorien der Sozialhilfe im weiteren Sinn

Trotz grossen Unterschieden zwischen den Kantonen gibt es gewisse Ähnlichkeiten bei den Sozialleistungen hinsichtlich ihrer Sozialschutzfunktionen, was eine thematische Kategorisierung in Anlehnung an das funktionale Gliederungsschema von Eurostat (2008: 33-34) erlaubt. Dieses kennt acht Sozialschutzfunktionen, welche nach der Ursache der Notlage bzw. dem sozialen Risiko eingeteilt sind. Die Kategorisierung wurde fürs Inventar an die schweizerischen Verhältnisse angepasst. Das Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn kennt folgende



Leistungskategorien:

Nebst der Sozialhilfe im weiteren Sinn werden im Inventar und der Finanzstatistik zudem Leistungen der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich erfasst.

3. Ziele von Inventar und Finanzstatistik

3.1 Inventar

Aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Gesetzgebungen zu den Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn sind facettenreiche kantonale Leistungssysteme entstanden. Das Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn listet die verschiedenen kantonalen Leistungen auf und fasst sie in einer Leistungssystematik zusammen. So ermöglicht es einen raschen Überblick über die Leistungspalette eines Kantons und bietet Möglichkeiten zum Leistungsvergleich zwischen den Kantonen. Da Fluktuationen bei den Empfänger- und Finanzzahlen teilweise auf Gesetzesänderungen zurückzuführen sind (z.B. Anpassungen bei den Anspruchskriterien einer Sozialleistung), werden im Inventar auch gesetzliche Änderungen ausgewiesen. Das Inventar verfolgt folgende Zielsetzungen:

1. Es definiert den Leistungskatalog der Empfänger- und Finanzstatistik.
2. Es dient als Informationsquelle für die Plausibilisierung der Finanz- und Empfängerdaten zur Sozialhilfe im weiteren Sinn und als Interpretationshilfe für die statistischen Ergebnisse.
3. Es bietet Informationsgrundlagen für die Sozial- und Wirtschaftsforschung im Bereich der sozialen Sicherheit in der Schweiz sowie für weitere interessierte Kreise.

3.2 Finanzstatistik

Die Finanzstatistik verfolgt folgende Zielsetzungen:

1. Die Finanzstatistik erstellt eine **Gesamtsicht über die Ausgaben** für die Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn. Die Ausgaben werden differenziert nach Kanton, nach Leistungskategorie und nach Finanzierer (Bund, Kantone, Gemeinden).
2. Die Finanzstatistik gibt Auskunft über die **zeitliche Entwicklung** der Ausgaben.
3. Die Finanzstatistik leistet einen Beitrag zum besseren Verständnis des Einflusses der kantonalen Unterschiede (Leistungssysteme, Abgrenzungen, Organisation usw.) auf die Höhe der Ausgaben und ermöglicht **Vergleiche** von Leistungen zwischen einzelnen Kantonen (siehe auch: Dubach et al. 2011).
4. Die Vergleiche zwischen den Kantonen dienen zusammen mit der zeitlichen Entwicklung der **Wirkungsmessung** von Entscheiden.

4. Methodik und Erhebungsprozess

4.1 Inventar

Das Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn wird vom BFS jährlich aktualisiert. Dies geschieht anhand der gesetzlichen Grundlagen der einzelnen Sozialleistungen. Für jede Leistung wird eine sogenannte Leistungsfiche erstellt, welche aus einheitlichen Rubriken besteht (siehe unten). Die Inhalte der gesetzlichen Grundlagen werden den Rubriken zugeordnet. So entstehen systematische **Leistungsbeschreibungen**. Die Angaben zu den einzelnen Leistungen werden direkt aus den Gesetzesgrundlagen übernommen und in den Rubriken abgelegt. Am Ende jedes Gesetzesauszugs wird jeweils die genaue Referenz (Gesetzesartikel) vermerkt. Rubriken, die für eine bestimmte Leistung irrelevant sind, werden ausgelassen.

Rubriken des Inventars:

- 1 Definition der Leistung
- 2, 3 Gesetzesgrundlagen des Bundes und der Kantone
- 4.1 Anspruchsberechtigte
- 4.2 Gesetzliche Ausnahmen von Anspruchsberechtigten
- 4.3, 4.5, 4.7, 4.9, 4.10 Kriterien Wohnsitz, Nationalität, Karenzfrist, Alter, Spezielle Gruppen
- 4.11 Andere Kriterien
- 4.12 Bestimmung der Anspruchsgrenze
- 4.13 Sonderbestimmung zu den Anspruchskriterien
- 5.1 Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens
- 5.2 Berücksichtigung anderer Vermögen und Einkommen
- 6.1 Art der Leistung
- 6.2 Berechnung der Leistung
- 6.3 Höhe der Leistung
- 6.4 Minimal-/Maximalgrenze
- 6.6 Befristung der Leistung
- 6.7 Rückerstattung
- 6.8 Bindung an Auflagen/Weisungen
- 6.9 Sonderbestimmung zu den Leistungen
- 7 Anpassung an Teuerung
- 8 Aufteilung der Finanzierung Kantone/Gemeinden
- 9 Besonderheiten
- 10 Kontaktadressen

Zudem werden im Inventar alle Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen der inventarisierten Sozialleistungen erfasst. Für jede Leistung werden die **Gesetzesänderungen** mit einem kurzen Text zusammengefasst, so dass die wichtigsten Änderungen per Inkrafttretensdatum recherchierbar sind. Enthält eine Gesetzesgrundlage Angaben zu mehreren Leistungen, werden lediglich die Änderungen aufgeführt, die direkt mit der entsprechen-

den Leistung zusammenhängen. Änderungen, die Themen ausserhalb der Rubriken betreffen (z.B. Organisation, Verfahren), werden nicht berücksichtigt.

Nach der Aktualisierung durchs BFS werden die Leistungsbeschreibungen und die Zusammenfassungen der leistungsspezifischen Gesetzesänderungen den zuständigen Dienststellen in den Kantonen zur Kontrolle unterbreitet. Erst nach der Validierung durch die Kantone wird das aktualisierte Inventar publiziert.

4.2 Finanzstatistik

Die Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn erhebt die Nettoausgaben der im Inventar enthaltenen bedarfsabhängigen Leistungen. Sie folgt dabei den in Abschnitt 0 beschriebenen Abgrenzungskriterien und verwendet die Leistungskategorien aus Abschnitt 0. Die **Erhebungsperiode** ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Erhoben werden die Nettoausgaben der Kantone, der Gemeinden und des Bundes für die kantonalen Sozialleistungen. Bei den meisten bedarfsabhängigen Sozialleistungen muss zwischen *Brutto- und Nettoausgaben* unterschieden werden. **Bruttoausgaben** sind die tatsächlich ausgerichteten Leistungen, **Nettoausgaben** sind die Bruttoausgaben abzüglich der **Rückvergütungen** (z.B. von Verwandten, Bezüglern, aus Alimenten, von bevorschussten Sozialversicherungsleistungen und weiteren bevorschussten, vorgelagerten Leistungen von anderen Kantonen). Die Rückvergütungen erfolgen teilweise erst Jahre später und können deshalb nicht zeitgleich den jeweiligen Bruttoausgaben zugeordnet werden. Die Finanzstatistik erhebt die Nettoausgaben auf einem aggregierten Niveau und geht von der Annahme aus, dass sich die Rückvergütungen über die Jahre gleich verteilen. Rückvergütungen werden daher im Jahr ihrer Zahlung verbucht (z.B. 2015), unabhängig vom Jahr der ursprünglichen Bruttoleistung (z.B. 2013).

Ausgewiesen werden nur die **personenbezogenen Leistungen** (siehe Abschnitt 2.2), d.h. es werden keine Durchführungskosten wie Personal-, Sach-, und Infrastrukturkosten erhoben.

Die öffentliche Hand muss gewisse Forderungen gegenüber Schuldern abschreiben, wenn sie aufgrund der finanziellen Lage des Schuldners keine Möglichkeit mehr sieht, diese einzutreiben. Solche **Abschreibungen** sind für die Finanzstatistik keine bedarfsabhängigen Sozialleistungen, ausser sie beruhen auf einer Bedarfsrechnung sowie einem daraus folgenden Entscheid, wie es z.B. bei der Alimentenbevorschussung der Fall ist.

Die jährliche Erhebung der Finanzdaten erfolgt in drei Schritten:

1. **Vorbereitung:** Das BFS sammelt und erfasst die verfügbaren Informationen aus bestehenden Quellen des Bundes: Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (Bundesamt für Sozialversicherungen) und Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (Staatssekretariat für Migration).
2. **Datenerhebung:** Das BFS lädt die verantwortlichen Stellen der Kantone ein, die aktuellsten verfügbaren Daten auf der Webplattform zu erfassen oder die bereits vom BFS erfassten Bundesdaten zu kontrollieren und zu ergänzen.
3. **Datenbereinigung:** Das BFS kontrolliert und plausibilisiert die erfassten Daten und nimmt bei Bedarf Rücksprache mit den Auskunftsstellen auf.

Ausnahme für Bundesdaten:

Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) besteht mit der EL-Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) bereits eine Datenquelle des Bundes. Zur Entlastung der kantonalen Erhebungsstellen wird daher bei den EL das Vorgehen wie folgt angepasst:

Ergänzungsleistungen zu AHV/IV: Die Daten der EL-Statistik des BSV werden direkt übernommen. Die jeweiligen Anteile von Kanton und Gemeinden berechnen sich wie folgt: 1) Totalbetrag – Bundesanteil; 2) Verteilung der Ausgaben zwischen Kanton und Gemeinden aufgrund des Verteilschlüssels vom Vorjahr. Bei der Konsultation der Daten melden die kantonalen Stellen nur noch eine allfällige Änderung des Verteilschlüssels.

4.3 Webplattform

Die Kommunikation zwischen BFS und den Kontaktstellen in den Kantonen erfolgt über eine Webplattform des BFS oder per E-Mail. Die Kontaktpersonen erhalten einen persönlichen Account für die Webplattform. Sie können dort die Finanzdaten der Sozialleistung(en) ihrer Zuständigkeit erfassen und über Bemerkungsfelder einzelne Kommentare einfügen, die helfen, die jeweiligen kantonalen Besonderheiten zu dokumentieren. Beim Inventar können sie die Leistungsbeschreibungen und Gesetzesänderungen einsehen und gegebenenfalls Korrekturen beantragen. Am Ende des Erhebungsprozesses werden die erfassten Inventar- und Finanzstatistikdaten auf der Webplattform publiziert.

Adresse der Webplattform:

www.sozialhilfeiws.bfs.admin.ch

Eine Benutzeranleitung für die Webplattform ist unter derselben Adresse zu finden.

5. Weiterführende Informationen

Inventar und Finanzstatistik der bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Vorgänger von Inventar und Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn):

www.sozinventar.bfs.admin.ch, www.sozfinanzstatistik.bfs.admin.ch

Die Sozialhilfestatistik auf dem Webportal des BFS:

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/03.html>

Kontakt für das Inventar: sozinventar@bfs.admin.ch

Kontakt für die Finanzstatistik: finstat@bfs.admin.ch

6. Literaturverzeichnis

Dubach, Philipp et al. 2011. *Ursachen der kantonalen Ausgabenunterschiede in der Sozialhilfe*. Studie des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) im Auftrag des Bundesamtes für Statistik (BFS). Neuchâtel: BFS. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/ausgaben-sozialhilfe-weiteren-sinn.assetdetail.348160.html>

Eurostat. 2008. *ESSOSS-Handbuch. Das Europäische System der integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOS)*. Luxemburg: Europäische Kommission. <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/5903133/KS-RA-07-027-DE.PDF/8f792cf1-16fc-4eae-9c79-fe56172db2f5>

Schlanser, Regula. 2017. *Sozialhilfe im weiteren Sinn 2006 – 2014*. Neuchâtel: BFS. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/securite-sociale/aide-sociale/beneficiaires-aide-sociale-sens-large.assetdetail.2382200.html>

7. Anhang: Leistungen des Inventars 2021

BEDARFSABHÄNGIGE SOZIALLEISTUNGEN IN ERGÄNZUNG UNGENÜGENDER ODER ERSCHÖPFTER SOZIALVERSICHERUNGSLEISTUNGEN		
2.1	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)	
2.1.1	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)	alle Kantone
2.2	Alters- und Invaliditätsbeihilfen (AIBH)	
2.2.1	Kantonale Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	ZH, BS
2.2.3	Kantonale Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	ZG, GE
2.4	Arbeitslosenhilfen (ALH)	
2.4.1	Arbeitslosenhilfe	UR, ZG, SH, TI, JU
2.4.2	Rente-pont	VD
2.5	Familienbeihilfen (FBH)	
2.5.3	Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern	GL
2.5.4	Mutterschaftsbeiträge	ZG, FR, GR, VD
2.5.7	Erwerbsersatzleistungen an alleinerziehende Elternteile/Familienzulagen für Nichterwerbstätige	SH
2.5.8	Elternschaftsbeihilfe	SG, AG
2.5.9	Assegno integrativo	TI
2.5.10	Assegno di prima infanzia	TI
2.5.11	Allocations en faveur des familles s'occupant d'un mineur handicapé à domicile	VD
2.5.12	Kantonaler Familienfonds	VS
2.5.16	Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien	SO
2.5.17	Prestations complémentaires pour familles	VD, GE
2.5.18	Prestations ponctuelles	VD
BEDARFSABHÄNGIGE SOZIALLEISTUNGEN IN ERGÄNZUNG MANGELNDER PRIVATER SICHERUNG		
3.1	Alimentenbevorschussung (ALBV)	
3.1.1	Alimentenbevorschussung (ALBV)	alle Kantone (TI nicht bedarfsabhängig)
3.2	Wohnbeihilfen (WBH)	
3.2.1	Mietzinsbeiträge nach Mietbeitragsgesetz (MBG)	BS
3.2.4	Allocation de logement	GE
BEDARFSABHÄNGIGE SOZIALLEISTUNGEN IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN SOZIALHILFE		
4.1	Sozialhilfe (WSH)	
4.1.1	Sozialhilfe	alle Kantone